

Regierungsratsbeschluss

vom 24. Oktober 2016

Nr. 2016/1824

Schönenwerd: Befristete Notkonzession für das Grundwasserpumpwerk Spitzacker der Wasserversorgung Schönenwerd

1. Ausgangslage

- 1.1 Die Einwohnergemeinde Schönenwerd erstellte in den Jahren 1962-1965 auf GB Schönenwerd Nr. 1353 das Grundwasserpumpwerk (GWPW) Spitzacker. Das Pumpwerk war bis März 2015 das primäre Standbein der Wasserversorgung Schönenwerd für die Beschaffung von Trink-, Brauch- und Löschwasser. Zusätzlich bezogen die Wasserversorgungen Gretzenbach und Eppenberg-Wöschnau (Dorfteil Eppenberg) ihr Trink-, Brauch- und Löschwasser vollumfänglich ab dem GWPW Spitzacker.
- 1.2 Der Regierungsrat hat der Einwohnergemeinde Schönenwerd mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 1605 vom 19. März 1963 die Konzession für die Nutzung von öffentlichem Grundwasser zu Trinkwasserzwecken aus dem GWPW Spitzacker erteilt. Die Konzession für die Wasserentnahme von maximal 6'000 l/min und 5'000 m³/Tag wurde bis zum 18. März 2023 mit der Option um Verlängerung verliehen.
- 1.3 Mit RRB Nr. 1595 vom 1. Juni 1982 hat der Regierungsrat für das GWPW Spitzacker eine Grundwasserschutzzone im Sinne von Art. 20 des heutigen Gewässerschutzgesetzes (GSchG; SR 814.20) genehmigt.
- 1.4 Die mittlerweile laufenden Bauarbeiten für den Eppenbergtunnel der SBB AG innerhalb des Grundwasservorkommens im unmittelbaren Zustrom des GWPW Spitzacker und teilweise gar innerhalb der Grundwasserschutzzone sind nicht konform mit der Trinkwassernutzung und führten - zusammen mit dem Umstand, dass die bestehende Grundwasserschutzzone nicht den minimalen Anforderungen der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) entspricht und aufgrund des hohen Überbauungsgrades auch nicht an die heutigen gesetzlichen Bestimmungen angepasst werden kann - im März 2015 zur Stilllegung des GWPW Spitzacker.

Im Gegenzug wurde eine Verbindungsleitung mit der Wasserversorgung Aarau (IBAarau Trinkwasser AG) erstellt, genehmigt mit RRB Nr. 2016/1051 vom 14. Juni 2016 als Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP) der Gemeinden Eppenberg-Wöschnau und Schönenwerd. Die Wasserversorgungen Schönenwerd, Gretzenbach und Eppenberg-Wöschnau beziehen somit seit der Stilllegung des GWPW Spitzacker ihr Wasser ab der IBAarau Trinkwasser AG.

- 1.5 Als Ersatz für das GWPW Spitzacker planen die Gemeinden Schönenwerd und Gretzenbach im Aarefeld Gretzenbach den Bau einer neuen regionalen Grundwasserfassung. Die Fassung soll in rund drei Jahren den Betrieb aufnehmen. Die Fassung soll sicherstellen, dass die Wasserversorgungen Schönenwerd und Gretzenbach mit dem neuen Grundwasserpumpwerk Aarefeld, nebst der bereits realisierten

Verbindungsleitung mit der IBAarau Trinkwasser AG, über zwei leistungsfähige und unabhängige Standbeine verfügen.

Die Planung der neuen Fassung erfolgt in Abstimmung mit dem regionalen Wasserversorgungsplan Olten Gösgen, der noch in diesem Jahr vom Bau- und Justizdepartement (BJD) verabschiedet wird.

- 1.6 Der Genehmigungsbeschluss der neuen Verbindungsleitung (RRB Nr. 2016/1051) enthält in Ziff. 3.8 die Auflage, dass mit der Genehmigung der Nutzungsplanung das Verfahren zur Aufhebung der Grundwasserschutzzone des GWPW Spitzacker und zur Löschung der Konzession durch den Gemeinderat Schönenwerd einzuleiten sei.
- 1.7 Der Gemeinderat Schönenwerd beantragte bereits vor Inkrafttreten des obigen Beschlusses mit Schreiben vom 10. Februar 2016 beim BJD, vertreten durch das Amt für Umwelt (AfU), einerseits die Aufhebung der Grundwasserschutzzone Spitzacker, andererseits aber die Umwandlung der laufenden Konzession in eine „Notwasserkonzession“.
- 1.8 Die Grundwasserschutzzone des GWPW Spitzacker wurde mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2016/1578 vom 13. September 2016 bereits aufgehoben. Mit vorliegendem Beschluss sollen die wasserrechtlichen Aspekte, d.h. die Löschung der bestehenden Konzession und die Erteilung einer befristeten Notkonzession, geregelt werden.

2. Erwägungen

- 2.1 Mit der Stilllegung des GWPW Spitzacker und der Aufhebung der dazugehörigen Grundwasserschutzzone ist auch die Konzession für die Nutzung von öffentlichem Grundwasser zu Trinkwasserzwecken hinfällig geworden. Diese ist daher im Sinne von § 64 Abs. 1 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) zu löschen.
- 2.2 Die Löschung der heutigen Konzession ist recht- und zweckmässig und entspricht den übergeordneten Planungen (Regionaler Wasserversorgungsplan Olten Gösgen sowie Teil-GWP [RRB Nr. 2016/1051]).
- 2.3 Erst mit Inbetriebnahme der neuen regionalen Grundwasserfassung Aarefeld verfügen die beiden Wasserversorgungen Schönenwerd und Gretzenbach nebst dem Anschluss an die IBAarau Trinkwasser AG über zwei unabhängige und gesetzeskonforme Standbeine für den Wasserbezug. Die Abdeckung der Wasserversorgungen Schönenwerd, Gretzenbach und Eppenberg-Wöschnau bei einem Totalausfall der Wasserlieferung von der IBAarau Trinkwasser AG ist zurzeit tatsächlich nicht vollumfänglich sichergestellt. Für das Amt für Umwelt (AfU) ist es somit nachvollziehbar, dass die Einwohnergemeinde Schönenwerd als Eigentümerin des GWPW Spitzacker vorderhand nicht auf die Fassung verzichten und dieses zur Sicherstellung der Wasserversorgung im Havariefall aufrechterhalten will.
- 2.4 Dem Antrag auf Erteilung einer Notkonzession kann daher stattgegeben werden, jedoch nur im Sinne einer Übergangslösung und befristet bis zur Inbetriebnahme der neuen Grundwasserfassung Aarefeld. Die Notkonzession ist mit Auflagen zu erteilen. Einerseits darf das GWPW Spitzacker nur im Notbetrieb an das Trinkwasserversorgungsnetz angeschlossen werden, und zwar alleine dann, wenn bei einem Teil- oder Totalausfall des Wasserbezugs von der IBAarau Trinkwasser AG der Wasserbedarf der Gemeinden Schönenwerd, Gretzenbach und Eppenberg-Wöschnau über die bestehenden, aber nicht voll leistungsfähigen Verbindungen mit den Nachbarwasserversorgungen nicht gedeckt werden kann. Andererseits muss die Einspeisung des im GWPW

Spitzacker gepumpten Grundwassers ins öffentliche Trinkwassernetz vorgängig von der kantonalen Lebensmittelkontrolle (Trinkwasserinspektorat) freigegeben werden.

- 2.5 Notkonzessionen werden im Sinne der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN; SR 531.32) erteilt. Für den Weiterbetrieb der Grundwasserfassung als Notpumpwerk im Sinne der VTN besteht keine Pflicht zur Ausscheidung einer Grundwasserschutzzone nach Art. 20 GSchG.
- 2.6 Die Nutzung eines öffentlichen Grundwasservorkommens, was der Grundwasserstrom im Niederamt zweifelsohne ist, entspricht einer Sondernutzung eines öffentlichen Gewässers und bedarf nach § 54 Abs. 1 lit. c GWBA einer Konzession. Die Zuständigkeit für deren Erteilung liegt gestützt auf § 69 Abs. 2 GWBA beim Regierungsrat.
- 2.7 Die Sondernutzung öffentlicher Gewässer ist nach § 72 GWBA gebührenpflichtig. Die Höhe der Nutzungsgebühr richtet sich nach dem kantonalen Gebührentarif (GT; BGS 615.11). Laut § 105 Abs. 1 lit. e GT können Wasserrechts- wie Wasserverbrauchszins reduziert werden, wenn eine Grundwasserfassung alleine für die Trinkwasserversorgung in Notlagen betriebsbereit gehalten wird. Die Nutzungsgebühr wird deshalb, wie bei Notwasserfassungen üblich, als jährliche Pauschale von Fr. 400.00 erhoben.
- 2.8 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt. Materiell sind keine Ergänzungen anzubringen.

3. Beschluss

Gestützt auf § 54 Abs. 1 lit. c GWBA in Verbindung mit §§ 55 – 68, 72, 74 Abs. 1 und 75 GWBA, §§ 19 und 20 Abs. 1 VWBA sowie §§ 102 und 105 Abs. 1 lit. e GT:

- 3.1 Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1605 vom 19. März 1963 erteilte Konzession für die Nutzung von öffentlichem Grundwasser zu Trinkwasserzwecken aus dem GWPW Spitzacker wird rückwirkend per 31. Dezember 2015 gelöscht.
- 3.2 Der Einwohnergemeinde Schönenwerd wird die Notkonzession für die Erhaltung der Betriebsfähigkeit des GWPW Spitzacker und für die Nutzung von öffentlichem Grundwasser aus derselben Fassung für die Trinkwasserversorgung in Notlagen wie folgt erteilt:
 - 3.2.1 Konzedierte Entnahmemenge: 6'000 l/min.
 - 3.2.2 Konzessionsdauer: Die Konzession wird befristet bis zur Inbetriebnahme der neuen regionalen Grundwasserfassung Aarefeld auf GB Gretzenbach Nr. 1253 erteilt. Sie beginnt mit Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Beschlusses rückwirkend per 1. Januar 2016 und erlischt mit Ablauf ihrer Dauer (Inbetriebnahme Grundwasserfassung Aarefeld) automatisch (vgl. § 64 Abs. 1 GWBA).
 - 3.2.3 Nutzungsgebühr: Für die Entnahme von öffentlichem Grundwasser bzw. die Erhaltung der Betriebsfähigkeit des GWPW Spitzacker für die Trinkwasserversorgung in Notlagen ist jährlich eine pauschale Nutzungsgebühr zu leisten. Die Pauschale beträgt Fr. 400.00 pro Jahr. Die Nutzungsgebühr wird jährlich vom AfU im ersten Halbjahr des Folgejahres in Rechnung gestellt.
- 3.3 Es gelten die folgenden Auflagen und Bedingungen:

- 3.3.1 Im GWPW Spitzacker dürfen maximal 6'000 l/min gefördert werden.
- 3.3.2 Das GWPW Spitzacker darf nur betrieben werden, wenn bei einem Teil- oder Totalausfall des Wasserbezugs von der IBAarau Trinkwasser AG der mittlere Wasserbedarf der Wasserversorgungen Schönenwerd, Gretzenbach und Eppenberg-Wöschnau nicht über die bestehenden Verbindungen mit den Nachbarwasserversorgungen gedeckt werden kann. Davon ausgenommen ist die periodische Inbetriebnahme der Pumpen zur Erhaltung ihrer Funktionsfähigkeit.
- 3.3.3 Bei der periodischen Inbetriebnahme der Pumpen zur Erhaltung ihrer Funktionsfähigkeit bzw. zu Testzwecken ist das geförderte Grundwasser in den Entnahmehäusern zurückzuführen oder der Sauberwasserkanalisation zuzuführen (Einbau einer Rückschlagklappe). Es darf nicht ins Netz der öffentlichen Wasserversorgung gespeist werden.
- 3.3.4 Das GWPW Spitzacker ist physisch vollständig vom Versorgungsnetz der öffentlichen Wasserversorgung zu trennen (Ausbau eines Verbindungsstückes von der Fassung zum Netz der Wasserversorgung). Die physische Trennung ist dem AfU innert drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Beschlusses zur Abnahme anzumelden.
- 3.3.5 Die Noteinspeisung ins Netz der öffentlichen Wasserversorgung darf erst nach vorgängiger Grundwasseranalyse und Freigabe durch die kantonale Lebensmittelkontrolle erfolgen und ist zudem dem AfU anzumelden. Der Einbau des Verbindungsstückes zum Netz der öffentlichen Wasserversorgung darf erst nach Freigabe der Noteinspeisung durch die Lebensmittelkontrolle vorgenommen werden.
- 3.3.6 Die Lebensmittelkontrolle kann bei unzulänglicher Wasserqualität oder in Abhängigkeit des Risikopotentials im Fassungseinzugsgebiet die Noteinspeisung nur mit Auflagen zulassen oder auch ganz verweigern.
- 3.3.7 Die Noteinspeisung ist auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken und nach Behebung des Versorgungsengpasses unverzüglich aufzuheben.
- 3.3.8 Nach Ablauf der Notkonzession sind von der Einwohnergemeinde Schönenwerd in Absprache mit dem AfU innert Jahresfrist die erforderlichen Massnahmen zum Rückbau oder zur geordneten Stilllegung der Fassungsanlagen sowie zur Wiederherstellung des vorherigen Gewässerzustandes zu treffen (vgl. § 65 GWBA).
- Nach diesem Zeitpunkt bleiben anderweitige Nutzungen des GWPW Spitzacker, welche nicht der Trinkwassergewinnung dienen, vorbehalten. Entsprechende Gesuche sind ans AfU zu richten.
- 3.3.9 Die Konzessionärin hat Rechte Dritter zu wahren. Sie haftet für allfällige Schäden und Nachteile, die dem Kanton oder Dritten durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb der Grundwasserfassung entstehen. Sie ist ferner verpflichtet, den Kanton für gegen ihn erhobene Ansprüche Dritter schadlos zu halten und alle damit in Zusammenhang stehenden Prozesse auf eigene Kosten und Gefahr zu übernehmen.
- 3.3.10 Das Bau- und Justizdepartement garantiert keine bestimmte Eigenschaft des Grundwassers, insbesondere auch kein bestimmtes Dargebot.
- 3.3.11 Vertretern des Bau- und Justizdepartementes ist der Zutritt zur Fassungsanlage jederzeit zu gewähren.

- 3.4 Die sich aus vorliegender Konzession ergebenden Pflichten und öffentlich-rechtlichen Nutzungsbeschränkungen sind gemäss § 13 Abs. 1 lit. f VWBA im Grundbuch auf die Parzelle GB Schönenwerd Nr. 1353 als "Bewilligung zur Nutzung des Grundwassers mit Auflagen" auf Kosten der Konzessionärin (Einwohnergemeinde Schönenwerd, Oltnerstrasse 3, 5012 Schönenwerd) anzumerken. Gleichzeitig ist die mit RRB Nr. 1605 vom 19. März 1963 erteilte und im Grundbuch angemerkte Konzession im Grundbuch zu löschen. Der vorliegende Beschluss gilt als Anmeldung zur Anmerkung bzw. Löschung im Grundbuch zuhanden der Amtschreiberei Olten-Gösigen.
- 3.5 Die Einwohnergemeinde Schönenwerd hat für diesen Beschluss eine Gebühr von Fr. 500.00 zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Schönenwerd, Oltnerstrasse 3, 5012 Schönenwerd

Genehmigungsgebühr: Fr. 500.00 (4210001 / 007 / 80052)

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (ad acta 352.094.004, CM, Sch, Hydrometrie) (4)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Umwelt (SO zwecks Mutationen VEGAS [642246009], Anpassung Aquastat und Aktenablage)

Lebensmittelkontrolle, Trinkwasserinspektorat

Amt für Raumplanung

Solothurnische Gebäudeversicherung (P. Meister)

Einwohnergemeinde Schönenwerd, Oltnerstrasse 3, 5012 Schönenwerd, mit Rechnung (**Ein-schreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)

Einwohnergemeinde Gretzenbach, Kollikerstrasse 31, 5014 Gretzenbach

Einwohnergemeinde Eppenberg-Wöschnau, Dorfstrasse 36, 5012 Eppenberg

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Amtschreiberei Olten-Gösigen, Grundbuchamt, Amthausquai 23, 4601 Olten, mit der Bitte um Anmerkung der neuen Konzession bzw. Löschung der bestehenden Konzession im Grundbuch Schönenwerd gemäss Ziff. 3.4 des vorliegenden Beschlusses.)